

Pressemitteilung:

DAS BRINGT 2015 BEI LOHN UND GEHALT

Der Mindestlohn stellt 2015 die wohl größte Neuerung im Bereich von Lohn und Gehalt dar. Arbeitgeber sollten die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten beachten. Doch der Gesetzgeber hat auch die Rechengrößen in der Sozialversicherung angepasst und die Regeln für Betriebsfeiern geändert. Das Online-Fachportal Lohn1x1.de hat die wichtigsten Veränderungen für Arbeitgeber zusammengefasst.

Brandenburg, 11. Dezember 2014 - 8,50 Euro in der Stunde muss ein deutscher Arbeitnehmer ab 2015 mindestens verdienen – abgesehen von Ausnahmen. Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt auch für beschäftigte Studenten, Rentner oder Familienangehörige. Um die Einhaltung des Mindestlohns zu kontrollieren, hat der Gesetzgeber vielen Arbeitgebern vorgeschrieben, die täglichen Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter aufzuzeichnen: Beginn, Ende und Dauer. Dabei sollten Arbeitgeber auch Krankheitszeiten, Pausen und Urlaubszeiten festhalten, informiert das Internetportal Lohn1x1.de.

Mindestlohn: Strenge Aufzeichnungspflichten für Arbeitszeiten

Strenge Aufzeichnungspflichten galten bisher schon in den Branchen, die im Arbeitnehmerentendegesetz genannt sind. Bau, Briefdienste, Gebäudereiniger und andere. Ab 2015 müssen auch die im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Branchen genaue Aufzeichnungen führen: Logistik, Gastronomie, Schausteller etc. Exakte Arbeitszeitaufzeichnungen müssen Unternehmen auch für ihre Minijobber führen. „Wer Minijobber bisher mit weniger als 8,50 Euro pro Stunde bezahlt, sollte außerdem die Arbeitszeiten anpassen, denn sonst überschreitet der Minijob die 450-Euro-Grenze“, rät Lohn1x1.de-Redakteur Wolff von Rechenberg.

Betroffene Arbeitgeber müssen für jeden Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit aufzeichnen, zu den Lohnunterlagen nehmen und mindestens 2 Jahre aufbewahren. Privathaushalte können aufatmen: Der Gesetzgeber hat Privathaushalte von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen.

Tückisches Steuergeschenk zur Betriebs- oder Weihnachtsfeier

Eine weitere gravierende Änderung wird die meisten Unternehmen erst gegen Jahresende 2015 einholen, wenn es wieder weihnachtet. Die Finanzbehörden haben die Steuerregeln für Betriebsfeiern geändert. Die Lohnsteuerfreigrenze für die Weihnachtsfeier oder andere Betriebsfeiern steigt 2015 von 110 Euro auf 150 Euro pro Veranstaltung. Das heißt: 150 Euro pro Mitarbeiter darf im nächsten Jahr die Betriebsweihnachtsfeier kosten. Erst wenn die Feier teurer ausfällt, muss der Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialabgaben auf den Betrag entrichten.

„Was sich zunächst wie eine Verbesserung für Unternehmen liest, ist tatsächlich eine Schlechterstellung“, warnt Lohn1x1.de-Experte Wolff von Rechenberg. Mit der Anhebung hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vergünstigungen wieder abgeschafft, die in den vergangenen Jahren vor Gerichten erstritten wurden. So kann der Unternehmer beispielsweise bis 2014 die Saalmiete noch unberücksichtigt lassen. 2015 geht sie nun wieder in die Rechnung ein.

Ab 2015 erlaubt der Gesetzgeber das Umlegen der Kosten nur noch auf die teilnehmenden Arbeitnehmer. Und: Weihnachtsfeiern innerhalb einer Abteilung sind ab 2015 überhaupt nicht mehr steuerfrei. Das Steuerprivileg erlaubt der Fiskus im neuen Jahr nur noch für Weihnachtsfeiern im Ganzen Unternehmen oder Standort. „Bei Betriebsfesten und Weihnachtsfeiern müssen Unternehmer ab 2015 also eher stärker knausern als bisher – der gestiegenen Freigrenze zum Trotz“, erklärt Wolff von Rechenberg.

Krankenversicherung und Rentenversicherung

Bei der Krankenversicherung bleibt für Unternehmen 2015 alles beim Alten. Die Bundesregierung hat den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung auf 7,3 Prozent festgeschrieben. Arbeitnehmer dürfen sich hingegen 2015 über mehr Netto vom Brutto freuen – unter Vorbehalt. Auch sie zahlen ab 2015 einen Arbeitnehmeranteil von 7,3 Prozent statt zuvor 8,2 Prozent. Die Belastung der Arbeitnehmer sinkt um 0,9 Prozentpunkte. Allerdings dürfen die Krankenkassen Zusatzbeiträge erheben. Erwartet werden Zusatzbeiträge bis zu 0,9 Prozent vom Bruttogehalt. Die Entlastung wird also nicht bei allen Versicherten ankommen.

Ein Minus gibt es 2015 auch bei der Rentenversicherung. Der Beitrag für gesetzlich Rentenversicherte sinkt von 18,9 auf 18,7 Prozent. Dafür steigt der Beitrag zur Pflegeversicherung von 2,05 Prozent auf 2,35 Prozent.

Jahresentgeltgrenzen

Der Gesetzgeber hat die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2015 angepasst. So steigt die sogenannte „Besondere Jahresentgeltgrenze“ für die gesetzliche Krankenversicherung von 48.600 Euro (2014) auf 49.500 Euro. Mitarbeiter dürfen sich erst dann privat krankenversichern, wenn sie mehr verdienen. Lagen Arbeitnehmer bisher nur knapp über der Jahresentgeltgrenze, können sie 2015 in die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückfallen. Arbeitgeber sollten darauf achten, dass betroffene Arbeitnehmer wieder bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Nach einer Betriebsprüfung drohen sonst Nachzahlungen.

Auch die Bezugsgrößen steigen. Nach den Bezugsgrößen richten sich beispielsweise die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für Praktikanten zahlen müssen, die kein Gehalt bekommen. Der Arbeitgeber muss Beiträge in Höhe von 1 Prozent der aktuellen Bezugsgröße entrichten.

Die wichtigsten Neuerungen bei Lohn und Gehalt hat Lohn1x1.de in einem Fachbeitrag zusammengefasst:

<http://www.lohn1x1.de/Fachinfo/Das-bringt-2015-Mindestlohn-Krankenkasse-Steuerfreigrenzen.html>

Über Lohn1x1.de

Lohn1x1.de ist das Fachportal für Lohnbuchhalter der reimus.NET GmbH. Lohn1x1.de informiert aktuell, sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Führungskräfte, Unternehmer und Selbstständige über Lohn, Gehalt und Arbeitsrecht wissen müssen.

Angemeldete Nutzer können im Forum von Lohn1x1.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren.

Besuchen Sie uns auf www.Lohn1x1.de

Über reimus.NET

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betreuung von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 400.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt.

Einen ähnlich großen Erfolg verzeichnete die reimus.NET GmbH mit dem Rechnungswesen-Portal, das sich zu einem der wichtigsten Fachportale für Bilanzbuchhalter entwickelte und derzeit mehr als 300.000 Besuche monatlich verzeichnet. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1,2 Million Seitenzugriffe.

Pressekontakt:

reimus.NET
Enrico Reimus

Neuendorfer Straße 71
14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759
Fax. 03381-315760
E-Mail: pm@reimus.net
Web: www.reimus.net